

FAQ Veranstaltungen (Stand 23.12.20)

Das Bundesrecht (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wie auch das kantonale Recht (V Covid-19) machen Vorgaben zu Veranstaltungen. Es gilt folgender Grundsatz: Dort, wo das Bundesrecht strenger ist, gilt die Regelung des Bundes. Dort, wo die kantonalen Vorgaben strenger sind, gilt die Regelung des Kantons Solothurn.

1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Weihnachtsmärkte mit vielen Events wie Auftritt des Samichlaus, Sternsingen, Märchenstunde

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Weihnachtsmärkte, die nur Stände, aber keine oder kaum anlassinterne Veranstaltungen (wie Märchenstunde, Sternsingen etc.) beinhalten
- Messen oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

Für die nicht als Veranstaltung geltenden Aktivitäten und Einrichtungen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Welche Veranstaltungen sind noch zulässig?

Von Bundesrechts wegen ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:

- Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden
- Religiöse Veranstaltungen, wie insbesondere Gottesdienste, mit bis zu 50 Personen. Im

- Kanton Solothurn gilt eine Obergrenze von 30 Personen (§ 4 Abs. 1^{bis} V Covid-19)
- Bestattungen (inklusive Abdankungsfeiern) im Familien- und engen Freundeskreis. Zum engsten Familienkreis gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Angemessen scheinen 10 bis 20 Personen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein
 - Veranstaltungen im Bildungsbereich, namentlich Prüfungen (Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gelten Vorgaben des Bildungsbereichs (Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen etc.)
 - Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur (vgl. Art. 6e ff. Covid-19-Verordnung besondere Lage)
 - Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen)

Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Verbot (z.B. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen, Gemeinderatssitzungen/Exekutivsitzen etc.). Solche Veranstaltungen sollten selbstverständlich möglichst online durchgeführt werden.

3. Welche Veranstaltungen gelten als private Veranstaltungen?

Als private Veranstaltungen gelten nur solche, die im Familien- und Freundeskreis (vgl. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) auf Einladung hin durchgeführt werden. Dazu zählen z.B.: Geburtstags- oder Familienfeste, Apéros, Parties in Wohngemeinschaften oder anderen privaten Räumlichkeiten, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung in sozialen Netzwerken organisiert werden.

4. Welche Vorgaben gelten für private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis)?

- Bei privaten Veranstaltungen, die in privaten Räumlichkeiten oder im Freien (nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben) stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden und es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden, jedoch gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.
- Es sind die Empfehlungen des BAG zu den Festtagen zu beachten (Tipps für die Festtage: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-den-alltag.html>). Weihnachtsfeiern sollen möglichst im kleinen familiären Kreis stattfinden. An Festen und Treffen sollen nur Personen aus zwei Haushalten teilnehmen.

5. Welche Vorgaben gelten für reguläre (nicht private) Veranstaltungen?

- Es sind nur noch die unter 2. aufgezählten regulären Veranstaltungen mit der dort erwähnten Personenobergrenze möglich.
- Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt (§ 4 Abs. 1 V Covid-19).
- Es müssen Kontaktdaten für Teilnehmer und mitwirkende/mithelfende Personen (vgl. § 4^{quater} V Covid-19) gemäss § 4 Abs. 4^{bis} V Covid-19 erhoben werden, d.h.
 - o Name, Vorname und vollständige Adresse
 - o Geburtsdatum
 - o Mobiltelefonnummer
 - o E-Mail-Adresse
 - o bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren (§ 4 Abs. 4^{ter} V Covid-19). Auf <https://corona.so.ch/> wird eine Kontaktliste für Veranstalter zur Verfügung gestellt.

- Für alle noch zulässigen, regulären Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen,

das umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt immer die bundesrechtliche Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

6. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Sport- sowie den Freizeit- und Unterhaltungsbereich?

Folgende Vorgaben gelten für alle Aktivitäten:

- Von Bundesrechts wegen sind nur noch Veranstaltungen ohne Publikum erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Bst. g Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Von Bundesrechts wegen müssen öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport vom 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 geschlossen bleiben (Art. 5d Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dazu zählen namentlich: Kinos, Museen, Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle und Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos. Weiter sind Sport- und Wellnessbetriebe (Sport- und Fitnesszentren), Kunsteisbahnen und Schwimmbäder von der Schliessung betroffen. Dazu gehören auch Freizeitkursanbieter im Sportbereich wie Yoga- oder Tanzstudios. Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt.
Von der Schliessung ausgenommen sind Skigebiete und andere Anlagen im freien Gelände wie bspw. Langlauf-Loipen, Biketrails etc., Anlagen für den Reitsport (d.h. auch Reithallen) und Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.
- Zulässig bleibt die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur und Sport für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag (Art. 5d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Detailliertere Vorgaben für den Sportbereich:

Zulässig ist Folgendes:

- die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben im Bereich des Sports für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Erwachsene dürfen kleine Kinder demnach in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben. Wettkämpfe sind verboten.
- Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wettkämpfe sind verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Schulsport (Sek Stufe II).
- Es soll auch möglich sein, z.B. eine Turnhalle ausserhalb des Schulbetriebs für eine noch zulässige Veranstaltung (vgl. 2.), wie bspw. eine Gemeindeversammlung, zu nutzen. Eine ausserordentliche Nutzung (d.h. nicht für Freizeit/Unterhaltung/Sport) ist in diesem Sinne möglich.
- Für den professionellen Bereich gelten spezifische Regeln. Trainingsaktivitäten im Leistungssport und Profispiele in Sporthallen sind erlaubt. Es gibt von Bundesrechts wegen lediglich Einschränkungen bezüglich Gruppengrösse bei Trainings. Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung, aber ohne Zuschauer.

7. Welche Besonderen Vorgaben gelten für den Kulturbereich?

- Von Bundesrechts wegen müssen öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport vom 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 geschlossen bleiben (Art. 5d Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dazu zählen namentlich: Kinos, Museen, Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken, Konzertsäle und Theater. Kirchen und andere religiöse Einrichtungen fallen nicht unter die hier genannten Einrichtungen. Ihre Öffnungszeiten (und Zeiten der darin durchgeführten Veranstaltungen) werden nicht eingeschränkt.
- Von Bundesrechts wegen sind nur noch Veranstaltungen ohne Publikum erlaubt (Art. 6

Abs. 1 Bst. g Covid-19-Verordnung besondere Lage).

- Die Verwendung insb. von kulturellen Einrichtungen wie Konzertsälen (ohne Publikum) für Mitschnitte von Konzerten professioneller Musikerinnen und Musiker, die bspw. live übertragen werden sollen, ist möglich.

Zusätzliche Vorgaben für bestimmte Aktivitäten:

- Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag sind alle Aktivitäten im Bereich Kultur möglich (z.B. Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen). Zulässig bleiben auch kulturelle Aktivitäten (auch Museumsbesuche) mit Schulklassen.
- Für über 16-Jährige gilt im nichtprofessionellen Bereich Folgendes:
 - o Aktivitäten von Einzelpersonen sind möglich (z.B. Musizieren in Proberäumen).
 - o Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind möglich, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird (z.B. Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen). Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (z.B. Proben von Bands mit Blasinstrumenten und Unterricht mit Blasinstrumenten mit zusätzlichem Abstand in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung).
 - o Für Veranstaltungen im Kulturbereich in Gruppen bis 5 Personen (im nichtprofessionellen Bereich) muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden (Art. 6f Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Für über 16-Jährige im professionellen Bereich gilt Folgendes: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sind möglich.
- Für Aktivitäten mit Gesang gelten spezielle Einschränkungen:
 - o Im nichtprofessionellen Bereich (z.B. Kirchenchöre, Jodlergruppen) ist das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises sowohl im Freien als auch in Innenräumen unzulässig. Insbesondere ist auch die Durchführung von Proben und Auftritten von Chören oder Sängerinnen und Sängern verboten (Art. 6f Abs. 3 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dazu zählt auch das gemeinsame Singen in Gottesdiensten.
Aufgrund der Privilegierung von Unterrichtsaktivitäten in der obligatorischen Schule gilt das Sing- und Chorverbot nicht für die entsprechenden Schulklassen.
 - o Im professionellen Bereich ist die Durchführung von Aufführungen mit Chören verboten. Proben von Berufschören sowie die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (Art. 6f Abs. 3 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

8. Was gilt für Veranstaltungen und Aktivitäten von sich fortbewegenden Gruppen an belebten Orten wie bspw. Stadtführungen?

Für Veranstaltungen und Aktivitäten, die nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfinden und bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden (z.B. Stadtführungen, Umzüge, Spaziergänge durch die Verenaschlucht), gelten an belebten Orten (dort, wo aufgrund der Anwesenheit vieler Personen im öffentlichen Raum der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann) folgende Regeln (§ 4 Abs. 3^{bis} V Covid-19):

- Die Gruppengrösse darf höchstens 5 Personen betragen.
- Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern.

Da von Bundesrechts wegen bis zum 22. Januar 2021 fast alle Veranstaltungen verboten sind, kommt diese Vorschrift nur noch sehr eingeschränkt zur Anwendung. Sie gilt bspw. weiterhin für private Veranstaltungen wie bspw. einen organisierten Spaziergang mit Freunden in der Verenaschlucht (wenn diese belebt ist).

9. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht?

Grundsätzlich gibt es für die wenigen, noch zulässigen Veranstaltungen kaum Ausnahmen von der Maskenpflicht (abgesehen von den in Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage

explizit normierten Ausnahmen für bestimmte Personen wie Kinder, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, etc.).

Für die noch erlaubten Veranstaltungen (vgl. 2.) in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen die Maskentrapflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Maskenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 10 Personen, die in privaten Räumen oder im Freien stattfinden. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

10. Was ist eine Menschenansammlung im öffentlichen Raum?

Menschenansammlungen sind von Veranstaltungen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um in aller Regel nicht geplante oder organisierte Ansammlungen von Personen, die sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin ergeben. Sie haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehrübung ist bspw. keine Menschenansammlung, sondern eine Veranstaltung. Gleiches gilt für Familienanlässe wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern im Wald oder in einem Park.

Von Bundesrechts wegen sind Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Der Kanton Solothurn hat diese Vorgabe verschärft. Es gilt ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum (§ 1^{ter} V Covid-19).

Bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum bis 5 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, wenn dieser nicht eingehalten werden kann, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

11. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen?

Für die Teilnehmer gilt einzig die Maskenpflicht (insbesondere keine zahlenmässige Beschränkung, kein Schutzkonzept). Davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

12. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?

FAQs des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/de>